
**Satzung des Kreises Recklinghausen vom 20.12.2005 über die Erhebung von
Gebühren für Amtshandlungen nach den Vorschriften des Geflügelfleisch-
hygienerechts**

Aufgrund

- der Richtlinie 85/73/EWG des Rates vom 29.01.1985 (Abl. Nr. L 32 vom 05.02.1985) in der jeweils geltenden Fassung
- der Entscheidung 88/408/EWG des Rates vom 15.06.1988 (Abl. Nr. L 194 vom 22.07.1988)
- des Gesetzes über die Kosten der Fleisch- und Geflügelfleischhygiene für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.12.1998 (GV NRW S. 775) in der jeweils geltenden Fassung
- § 1 der Verordnung zur Ausführung des Gesetzes über die Kosten der Fleisch- und Geflügelfleischhygiene für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 06.05.1999 (GV NRW S. 156) in der jeweils geltenden Fassung
- § 1 der Verordnung über die Zuständigkeiten auf dem Gebiet der Fleisch- und Geflügelfleischhygiene für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.01.1999 (GV NRW S. 41) in der jeweils geltenden Fassung
- §§ 5, 26 Abs. 1 Buchstabe f der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 646) in der jeweils geltenden Fassung
- §§ 1, 2, 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712) in der jeweils geltenden Fassung

hat der Kreistag des Kreises Recklinghausen am 19.12.2005 folgende Satzung beschlossen:

§ 1**Gebührentatbestand und Gebührenschuldner**

- (1) Für Amtshandlungen nach dem Geflügelfleischhygienegesetz und den zur Durchführung dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften werden gemäß dem Gesetz über die Kosten der Fleisch- und Geflügelfleischhygiene des Landes Nordrhein-Westfalen Gebühren und Auslagen nach dieser Satzung erhoben. Sofern dabei von EG-rechtlich festgelegten Pauschalbeträgen abweichende Gebühren und Auslagen erhoben werden, sind die für diese Abweichungen in der Richtlinie 85/73/EWG in der jeweils geltenden Fassung vorgegebenen Kriterien beachtet worden.

Gebührenpflichtige Tatbestände für Amtshandlungen nach dem Geflügelfleischhygienegesetz (GFIHG) in der jeweils geltenden Fassung und den zur Durchführung dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften, für die die Richtlinie 85/73/EWG des Rates vom 29. Januar 1985 über die Finanzierung der Untersuchungen und Hygienekontrollen von frischem Fleisch und Geflügelfleisch in der jeweils geltenden Fassung eine Gemeinschaftsgebühr vorsieht, sind:

- a) Schlachtgeflügel- und Geflügelfleischuntersuchungen einschließlich der Hygieneüberwachung
- b) Kontrollen und Untersuchungen in Zerlegungsbetrieben
- c) Kontrollen und Untersuchungen in Kühl- und Gefrierhäusern
- d) stichprobenartige Rückstandsuntersuchungen nach nationalem Rückstandskontrollplan.

Gebührenpflichtige Tatbestände für Amtshandlungen nach dem Geflügelfleischhygienegesetz und den zur Durchführung dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften, für die die Richtlinie 85/73/EWG des Rates vom 29. Januar 1985 über die Finanzierung der Untersuchungen und Hygienekontrollen von frischem Fleisch und Geflügelfleisch in der jeweils geltenden Fassung keine Gemeinschaftsgebühr vorsieht, sind:

- a) Kontrollen und Untersuchungen in anderen als unter Abs. 1 a) – c) erfassten Betrieben,
- b) Überwachung von Geflügelfleischsendungen aus anderen Mitgliedsstaaten oder Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum.

- (2) Gebühren- bzw. kostenpflichtig sind die natürlichen oder juristischen Personen (Verfügungsberechtigte), die die nach dieser Satzung gebühren- oder kostenpflichtigen Amtshandlungen veranlassen bzw. deren Tätigkeiten der Überwachung nach dem Geflügelfleischhygienerecht unterliegen.
- (3) Werden die Schlachttiere innerhalb Deutschlands geschlachtet, ist der Verfügungsberechtigte der Schlachtbetrieb oder der Erzeugerbetrieb. Werden die Schlachttiere eingeführt bzw. in das Inland verbracht, ist der Verfügungsberechtigte der Schlachtbetrieb.

§ 2

EU-Pauschalbeträge

- (1) Für Untersuchungskosten im Zusammenhang mit Schlachttätigkeiten sind im Anhang A Kapitel 1 Nr. 1 Buchstabe e der Richtlinie 85/73/EWG des Rates vom 29.01.1985 in der geltenden Fassung folgende Pauschalbeträge festgesetzt:

Tierart	Euro je Tier
Masthähnchen und –hühnchen,	0,01
anderes junges Mastgeflügel mit weniger als 2 kg ¹ sowie Suppenhühner und Federwild	0,02
anderes junges Mastgeflügel und Federwild von 2 – unter 5 kg	
anderes ausgewachsenes Geflügel oder Federwild mit 5 kg und mehr	0,04

¹ Die Angaben in kg beziehen sich auf das jeweilige Schlachtgewicht.

Für die Geflügelschlacht tieruntersuchung im Erzeugerbetrieb und die Ausstellung der Gesundheitsbescheinigung können bis zu 20 % der genannten Pauschalgebühr erhoben werden.

Von diesen Gebühren kann gemäß § 3 Abs. 2 c) i.V.m. § 4 Abs. 2 Fleisch- und Geflügelfleischhygienekostengesetz NW abgewichen werden. Diese Vorschriften lauten wie folgt:

§ 3 Abs. 2 – Grundlagen der Gebührenbemessung –

„Demgemäss ist die Richtlinie 85/73/EWG des Rates vom 29. Januar 1985 über die Finanzierung der Untersuchungen und Hygienekontrollen von frischem Fleisch und Geflügelfleisch (Abl. EG Nr. L 32 S. 14) für die Zeit ...

- c) ab dem 1. Juli 1996 in der Fassung der Richtlinien 96/43/EG des Rates vom 26. Juni 1996 zur Änderung und Kodifizierung der Richtlinie 85/73/EWG zur Sicherstellung der Finanzierung der veterinär- und hygienerechtlichen Kontrollen von lebenden Tieren und bestimmten tierischen Erzeugnissen sowie zur Änderung der Richtlinien 90/675/EWG und 91/496/EWG (Abl. Nr. L 162/1) in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.“

§ 4 Abs. 2 – Erhebung kostendeckender Gebühren –

„Soweit die in § 3 genannten EG-rechtlichen Bestimmungen dies zulassen, können für die Amtshandlungen nach § 2 Gebühren mit einer von den EG-rechtlich vorgesehenen Pauschalbeträgen oder Gemeinschaftsgebühren abweichenden Höhe betriebsbezogen erhoben werden, wenn dies zur Deckung der tatsächlichen Kosten erforderlich oder ausreichend ist und diese die in § 3 Abs. 2 genannten EG-rechtlichen Regelungen zulassen. Auf die Abweichungen von den EG-rechtlich vorgegebenen Pauschalbeträgen ist in den Satzungen gesondert hinzuweisen.“

- (2) Die Gebühren in § 3 Abs. 2 weichen von den EG-Pauschalen in der in Abs. 1 genannten Richtlinie ab.

§ 3**Gebühren für Untersuchungen in Erzeugerbetrieben**

- (1) Für die Schlachtgeflügeluntersuchung in Erzeugerbetrieben einschließlich Ausstellung der Gesundheitsbescheinigung betragen die Gebühren 20 % der Pauschalgebühr gemäß Anhang A Kapitel 1 Nr. 1 Buchstabe e Unterbuchstabe i der Richtlinie 85/73/EWG in der jeweils geltenden Fassung, und zwar je

- | | |
|---|------------|
| - Masthähnchen und –hähnchen, anderes junges Mastgeflügel mit einem Schlachtgewicht von weniger als 2 kg sowie Suppenhühner | 0,002 Euro |
| - anderes junges Mastgeflügel mit einem Schlachtgewicht von 2 kg bis unter 5 kg | 0,004 Euro |

- anderes ausgewachsenes Geflügel mit einem Schlacht-
gewicht von 5 kg und mehr

0,008 Euro

- (2) Sofern die Gebühren nach Absatz 1 die tatsächlichen Kosten in den jeweiligen Betrieben nicht decken, werden unter Beachtung der Erhöhungskriterien gemäß Anhang A Kapitel 1 Nr. 4 der Richtlinie 85/73/EWG in der jeweils geltenden Fassung höhere betriebsbezogene Gebühren erhoben (Abweichung von den EG-Pauschalbeträgen).

Als Gebührenmaßstab für die in Absatz 1 genannten Untersuchungen wird dann die benötigte Zeit festgesetzt. Die Gebühr beträgt nach dem Zeitaufwand

für den amtlichen Tierarzt/die -ärztin	26,29 Euro
für den Geflügelfleischkontrolleur/die -in	10,31 Euro
für den Lebensmittelkontrolleur/die -in	20,08 Euro

je angefangene halbe Stunde.

§ 4

Gebühr für Untersuchungen in Schlachtbetrieben

- (1) Für die Schlachttier- und Fleischuntersuchung sowie Hygienekontrolle in Schlachtbetrieben wird je Geflügel in den einzelnen Gewichtskategorien (von weniger als 2 kg, 2 kg bis unter 5 kg bzw. 5 kg und mehr) die Gebühr erhoben, die sich aus der Tabelle des § 2 dieser Satzung ergibt.
- (2) Für die stichprobenartigen, zur Erfüllung des nationalen Rückstandskontrollplans durchzuführenden Untersuchungen wird im Schlachtbetrieb grundsätzlich die Pauschalgebühr gemäß Anhang B Ziffer 1 Buchstabe a) der Richtlinie 96/43/EWG in Höhe von 1,35 Euro je Tonne Schlachtfleisch erhoben.

§ 5

Gebühr für Amtshandlungen in Geflügelfleischzerlegungsbetrieben

- (1) Für Amtshandlungen nach Art. 3 Abs. 1 Abschnitt B der Richtlinie 71/118/EWG wird eine Gebühr erhoben. Diese beträgt 3,00 Euro je Tonne für Fleisch, das in einem Zerlegungsbetrieb angeliefert wird.

- (2) Findet die Zerlegung in einem Betrieb statt, in dem das Fleisch gewonnen wird, so wird die Gebühr auf 1,35 Euro je Tonne verringert.
- (3) Ist nach der Richtlinie 85/73/EWG eine Gebührenerhebung auf Stundenbasis zulässig, wird an Stelle der Gebühr nach Abs. 1 oder 2 eine Stundengebühr erhoben.

Diese beträgt

für den amtlichen Tierarzt/die -ärztin	26,29 Euro
für den Geflügelfleischkontrolleur/die -in	10,31 Euro
für den Lebensmittelkontrolleur/die -in	20,08 Euro

je angefangene halbe Stunde.

§ 6

Gebühr für Amtshandlungen in Kühl- und Gefrierhäusern

Für Kontrollen und Untersuchungen im Zusammenhang mit eingelagertem Geflügelfleisch wird eine Gebühr erhoben, die den tatsächlichen Kosten entspricht.

Diese beträgt

für den amtlichen Tierarzt/die -ärztin	26,29 Euro
für den Geflügelfleischkontrolleur/die -in	10,31 Euro
für den Lebensmittelkontrolleur/die -in	20,08 Euro

je angefangene halbe Stunde.

§ 7

Gebühr für Amtshandlungen in sonstigen Betrieben

Die Gebühr für Kontrollen und Untersuchungen in nicht unter den §§ 3 – 6 erfassten Betrieben wie

- a) Umpackbetrieben
- b) Herstellungsbetrieben für Geflügelfleischzubereitungen
- c) Wildbearbeitungsbetrieben für Federwild

- d) Verarbeitungsbetrieben
- e) Groß- und Zwischenhandelsbetrieben
- f) landwirtschaftlichen Betrieben mit geringer Produktion von Geflügel
- g) sonstigen zugelassenen und registrierten Betrieben

beträgt

für den amtlichen Tierarzt/die -ärztin	26,29 Euro
für den Geflügelfleischkontrolleur/die -in	10,31 Euro
für den Lebensmittelkontrolleur/die -in	20,08 Euro

je angefangene halbe Stunde.

§ 8

Gebühr bei Nichtausführung eines Teils der Untersuchungen oder der gesamten Untersuchung

Die Gebühren nach §§ 3 - 4 sind in voller Höhe auch dann zu entrichten, wenn nur ein Teil der Untersuchung ausgeführt worden ist.

§ 9

Gebühr für Untersuchungen zu besonderen Zeiten

Die Gebühren nach §§ 3, 4, 5, 6 und 7 erhöhen sich um 50 %, wenn die Amtshandlung vor 7.00 Uhr oder nach 18.00 Uhr und um 100 %, wenn die Amtshandlung an Samstagen nach 15.00 Uhr oder an Sonntagen oder gesetzlichen Feiertagen durchgeführt wird.

§ 10

Wartegebühr

Verzögert sich der Beginn der Schlachtung um eine halbe Stunde oder verzögern sich sonstige Amtshandlungen um mehr als eine halbe Stunde oder entstehen Unterbrechungen der Amtshandlungen von mehr als einer halben Stunde, wird eine Wartegebühr erhoben, wenn dies nicht vom Untersuchungs- bzw. Kontrollpersonal zu vertreten ist.

Die Gebühr für Wartezeiten beträgt je angefangene halbe Stunde

für den amtlichen Tierarzt/die -ärztin	26,29 Euro
für den Geflügelfleischkontrolleur/die -in	10,31 Euro
für den Lebensmittelkontrolleur/die -in	20,08 Euro.

§ 11

Kosten / Auslagen für Rückstandsuntersuchung bei begründetem Verdacht

Werden bei begründetem Verdacht auf Rückstände (z. B. Stoffe mit pharmakologischer Wirkung im Sinne des § 2 Nr. 16 des Geflügelfleischhygienegesetzes) Untersuchungen erforderlich, so hat der Verfügungsberechtigte die entstehenden Kosten/Auslagen zu tragen.

§ 12

Auslagen

Werden bei der Vorbereitung oder bei der Vornahme einer Amtshandlung Auslagen notwendig, die nicht bereits mit der Gebühr abgegolten sind, so hat der Kostenschuldner diese zu erstatten. Als Auslagen können insbesondere erhoben werden:

- Postgebühren
- Telegraf- und Fernspreckgebühren
- Zeugen- und Sachverständigengebühren
- Reisekosten, Fortbildungskosten
- Kosten für die Beförderung und Verwahrung von Sachen
- Schreibgebühren

§ 13

Fälligkeit

- (1) Die Gebühren und Kosten / Auslagen werden unmittelbar nach Durchführung der Untersuchung/Amtshandlung fällig.

Satzung des Kreises Recklinghausen vom über die Erhebung von
Gebühren für Amtshandlungen nach den Vorschriften des
Geflügelfleischhygienerechts

3.2

-
- (2) Die Durchführung der Untersuchung kann von der Zahlung eines angemessenen Vorschusses spätestens unmittelbar vor der Untersuchung abhängig gemacht werden.

§ 13

Schlussbestimmungen

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2006 in Kraft.
- (2) Ab Inkrafttreten dieser Satzung tritt die Satzung des Kreises Recklinghausen über die Erhebung von Gebühren für Amtshandlungen nach den Vorschriften des Geflügelfleischhygienerechts vom 13.09.2001 außer Kraft.

(Bekannt gemacht im Amtsblatt des Kreises Recklinghausen Nr. 110/2005 vom 22.12.2005)